REMS-MURR-KREIS

GEMEINDE SCHLECHTBACH

GEMARKUNG MICHELAU

Genelunith 12.12.75 LA Rous-Mun-Uner?

BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG GARTENÄCKER OST"

ES GILT DIE BNVO 1968 (BUNDESGESTZBLATT S.1237, BER I 1969 S 11)

LAGEPLAN 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG:

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Beb. Plans (§ 9 Abs. 5 BBauG)			
	Gehweg) Öffentliche Verkehrsfläche Fahrbahn) (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)			
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1,1 b BBauG) Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1,1 b BBauG) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)			
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)			
GA	Garage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1,e BBauG)			
V. B. 282,12	Höhenlage der Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1,4 BBauG)			
I+IU	Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) hier z.B. I + IU			
0, 4	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) hier z.B. 0,4			
0,6	Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO) hier z.B. 0,6			
	Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig			
SD 25-30°	Dachneigung: hier z.B. Satteldach mit 25 - 30° Neigung. Kniestock max. 0,25 m hoch.			
	Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Buchst. b BBauG) Die Eintragung im Lageplan ist zwingend			
298.50	FH = Firsthöhe			

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)
- 1.1 Bauliche Nutzung
- 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 -15 BauNVO)

1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

	Zahl der Voll- geschosse Z	Grundflächen- zahl GRZ	Geschofflüchen- zahl GFZ	
Allgemeines Wohngebiet (WA)	I + IU	0,4	0,6	
1.13 Zahl der Vollgeschosse Entsprechend den Einschrieben im Lageplan				
1.14 Höhenlage der baul.Anla (§ 9 Abs. 1,1 d BBauG und § 111 Abs. 1 LBO)	nehmigung von vorzu	udehöhen werden sbehörde im Einz legenden Gelände wicklungen festg	elfall auf Grund schnitten bzw.	
1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) Offene Ba häuser zu	uweise. Nur Einz lässig.	el- und Doppel-	
1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1,1d BBauG)	Die im La ist zwing	geplan eingetrag end.	ene Firstrichtung	
1.4 Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1,e BB	auG) oder auf Flächen z	den im Lageplan	Garagen muß ein	
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: (§ 111 LBO)				

- Gebäudehöhen (§ 111 Abs. 1,1 LBO) vgl. 1.14 2.1
- 2.2 Aufschüttungen und Abtragungen werden im Einzelfall von der Baugenehr (§ 111 Abs. 1,1 L80) igungsbehörde festgelegt; die Geländeverhältnis e der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen.
- 2.3 Satteldächer mit 25 - 30° Neigung. Dachaufbauten sind nicht zulässig. Dachform und Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBC)
- 2.4 Unbedeutende Bauteile Balkone und andere unbedoutende Bauteile dürfen die Baugrenzen bis 1,50 m Wherschreiten.
- 2.5 Einfriedigungen Die Einfriedigungen sind im Lageplan darzustellen und unterliegen der Genehmigungspflicht.
- 5.1 Aufzuhebende Festsetzungen Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben.

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom bis
Auslegung bekannt gemacht am
Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am
Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom mit Erlaß vomNr.
Ausgelogt gemäß § 12 BBauG vom bis
Genehmigung und Auslegung bekannt gem cht am
In Kraft getreten am
Schlechtbach, den
(UNTERSCHRIFT)
Gefertigt: Korb, den .23.DEZ.1974
Termessungstuckick
Walter Heimidia Walter HEINRICH Walter Heimidia Walter Had Richtle Roseibur F T 7054 Korb-Roma-Nurr-Richt Fritz-Klatt Strafe 43
Vermess Fritz-Klett-Strafie 42 · Tel. 22136